

Erstattung überzahlter RV-Rentenleistung nach Tod des Berechtigten - unbekannte Erben - Nachlasspfleger - gesetzlicher Vertreter - Überweisung des Restguthabens auf Nachlass-
anderkonto zur Sicherung des Nachlasses - Verfügender
(§ 118 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VI = § 96 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VII);
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) für das Saarland
vom 25.4.2002 - L 1 RA 41/00 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens
- B 4 RA 44/02 R - wird berichtet.)

Das LSG für das Saarland hat mit Urteil vom 25.4.2002

- L 1 RA 41/00 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Nach Auffassung des Senats sind trotz des weit gefassten Wortlauts des § 118 Abs 4 S 1 Alt 2 SGB 6 im Falle der Bestellung eines Nachlasspflegers der unbekannt Erben des Versicherten zur Sicherung des Nachlasses allein die unbekannt Erben des verstorbenen Versicherten als Verfügende anzusehen, denn der Nachlasspfleger hat bei der Überweisung des verbliebenen Guthabens als ihr gesetzlicher Vertreter im Rahmen seiner Vertretungsmacht gehandelt. Er hat damit eine Verfügung der Erben lediglich als deren Vertreter ausgeführt und nicht in seinem eigenen Interesse gehandelt. Zu seinen Aufgaben als Nachlasspfleger gehört ua die Sicherung des Nachlasses. Darunter fällt auch die Inbesitznahme von Nachlassgegenständen, zu denen auch das Bankguthaben gehört.
2. Nimmt der Nachlasspfleger im Rahmen der Sicherung des Nachlasses Gegenstände in Besitz, die Dritte herausverlangen können, so kann er deswegen von diesen nicht persönlich in Anspruch genommen werden. Die Rechtsstellung des Nachlasspflegers wird durch § 118 Abs 4 S 1 SGB 6 nicht verändert. Aus ihr folgt, dass der Nachlasspfleger wegen der von ihm in seiner Funktion veranlassten Überweisung des Restguthabens beim Geldinstitut auf ein Anderkonto nicht persönlich in Anspruch genommen werden kann. Vielmehr ist die Überweisung zur Sicherung des Nachlasses erfolgt und damit den vertretenen Erben zuzurechnen. Verfügende iS des § 118 Abs 4 S 1 Alt 2 SGB 6 und mithin Schuldner des dort normierten Erstattungsanspruchs sind die unbekannt Erben, für die der Nachlasspfleger auch prozessual in Erscheinung tritt.

Anlage

Urteil des LSG für das Saarland vom 25.4.2002 - L 1 RA 41/00 -

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin gegen den Beklagten ein Anspruch auf Erstattung überzahlter Rentenleistungen zusteht. Der Beklagte ist Nachlasspfleger nach dem am [REDACTED] verstorbenen Versicherten [REDACTED]. Der am [REDACTED] geborene Versicherte bezog von der Klägerin seit 01.10.1989 Altersruhegeld in Höhe von zuletzt [REDACTED] DM monatlich. Dieser Rentenbetrag wurde nach dem Tode des Versicherten auch noch für den Monat Juni 1996 auf dessen Konto bei der Beigeladenen (Konto-Nr. [REDACTED]) gezahlt. Mit Bestallungsurkunde vom 06.11.1996 wurde der Beklagte zum Nachlasspfleger der unbekannt Erben des Versicherten bestellt. Unter dem 12.11.1996 wandte sich der Beklagte an die Beigeladene und bat unter Hinweis auf seine Bestellung zum Nachlasspfleger um Auflösung des Girokontos des Versicherten und um Überweisung des

Guthabensbetrages auf ein Nachlassanderkonto. Die Kontoauflösung erfolgte antragsgemäß am 26.11.1996; das Restguthaben betrug zu diesem Zeitpunkt [REDACTED] DM.

Nachdem sich die Klägerin zwecks Rückzahlung der überzahlten Rente im Juni und Oktober 1996 an die Kinder des verstorbenen Versicherten gewandt hatte, informierte der Beklagte die Klägerin mit Schreiben vom 15.01.1997 über seine Bestellung zum Nachlasspfleger nach dem Versicherten und teilte mit, dass Nachlassvermögen wohl nur in geringem Umfange vorhanden sei und zu gegebener Zeit berichtet werde, ob mit Rückzahlung des überzahlten Rentenbetrages in Höhe von [REDACTED] DM gerechnet werden könne. Hierauf erteilte die Klägerin dem Beklagten unter dem 16.06.1997 den Hinweis, dass die überzahlte Rente nicht zur Begleichung offener Forderungen verwendet werden dürfe.

Auf Anfrage der Klägerin vom 16.06.1997 - eingegangen bei der Beigeladenen am 19.06.1997 -, in der darauf hingewiesen wurde, dass dem Rückforderungsersuchen der Rentenzahlstelle nicht entsprochen worden sei, teilte die Beigeladene unter dem 30.06.1997 der Klägerin ergänzend mit, dass der Kontostand am 28.05.1996 DM [REDACTED] betragen habe und am 27.06.1996 ein Dauerauftrag ausgeführt worden sei. Das Konto sei am 26.11.1996 mit einem Restguthaben von [REDACTED] DM durch den Beklagten aufgelöst worden.

Mit Bescheid vom 11.07.1997 machte die Klägerin gegen den Beklagten einen auf § 118 Abs. 4 Satz 1 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) gestützten Erstattungsanspruch in Höhe des überzahlten Rentenbetrages von [REDACTED] DM geltend.

Den dagegen erhobenen Widerspruch, mit dem der Beklagte im Wesentlichen geltend machte, als Nachlasspfleger gemäß § 1960 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die Interessen der unbekanntem Erben des Versicherten zu vertreten sowie das gesamte vorhandene Nachlassvermögen, das nur gering sei und dem erhebliche Gläubigerforderungen gegenüberstünden, weshalb derzeit keine Zahlungen geleistet werden könnten, zu ordnen und zu sichern, wies die Klägerin durch Widerspruchsbescheid vom 11.09.1997 zurück.

Im anschließenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht für das Saarland (SG) führte der Beklagte aus, zum Zeitpunkt seiner Bestellung als Nachlasspfleger sei als einziges Nachlassvermögen ein Bankguthaben des Versicherten bei der Beigeladenen in Höhe von [REDACTED] DM vorhanden gewesen. Unter Abzug von Bankkosten sei letztlich ein Guthaben in Höhe von [REDACTED] DM verblieben. Dieses Guthaben habe er als Nachlasspfleger pflichtgemäß gesichert und auf ein Rechtsanwaltsanderkonto gestellt, um es dem ungerechtfertigten Zugriff Dritter zu entziehen. Die angefochtenen Bescheide entbehrten der rechtlichen Grundlage. § 118 Abs. 4 SGB VI sei im Falle des Nachlasspflegers nicht anwendbar. Vielmehr sei die Klägerin Nachlassgläubigerin gemäß § 50 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) und damit allen übrigen Nachlassgläubigern, deren Forderungen sich auf etwa [REDACTED] DM beliefen, gleichgestellt.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens vor dem SG teilte der Beklagte mit, es seien keine Erben des verstorbenen Versicherten bekannt. Die bekannten Erben hätten das Erbe ausgeschlagen, da der Nachlass völlig überschuldet sei. Das Rechtsanwaltsanderkonto weise zwischenzeitlich ein Guthaben von [REDACTED] DM aus. Insofern sei ein Betrag von [REDACTED] DM aus der Verwertung vorhandener Bilder hinzu gekommen. An laufenden Nachlassverbindlichkeiten seien Gerichtskosten in Höhe von [REDACTED] DM zu begleichen, des Weiteren seien die Kosten des Nachlasspflegers, beantragt seien [REDACTED] DM zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, vom Nachlassgericht festzusetzen. Da der Versicherte nicht krankenversichert gewesen sei, hätten Nachlassgläubiger noch Ansprüche in Höhe von ca. [REDACTED] DM. Es handele sich hierbei im Wesentlichen um Arzt-, Medikamenten-

und Krankenhauskosten. Bei dürftigen Nachlässen wie vorliegend hinterlege der Nachlasspfleger das verbleibende Geld zu Gunsten aller Gläubiger bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts und beantrage vorsorglich die Eröffnung des Nachlasskonkursverfahrens, welches jedoch mangels die Verfahrenskosten deckender Masse abgelehnt werde.

Die Klägerin hielt dem entgegen, sie sei nicht Nachlassgläubigerin und daher auch nicht den Nachlassgläubigern gleichgestellt. Die Rente über den Todesmonat hinaus sei nicht in den Nachlass geflossen, so dass sie nicht Bestandteil des Nachlasses habe werden können. Der Beklagte habe sehr wohl über das Konto des Versicherten verfügt. Denn er habe mit der Übertragung des Restbestandes auf das Rechtsanwaltsanderkonto die Rückbuchung der über den Todesmonat hinaus gezahlten Rente vereitelt.

Durch Gerichtsbescheid vom 31.08.1998 -S 9 A 299/97- gab das SG der Klage unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 11.07.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11.09.1997 insofern statt, als der Beklagte nur zur Rückzahlung von [REDACTED] DM verpflichtet sei, und wies im Übrigen die Klage ab. Auf die hiergegen eingelegte Berufung, mit der der Beklagte geltend machte, unter Berücksichtigung der Nachlasspflegschaftskosten befinde sich derzeit noch ein Guthaben von [REDACTED] DM auf dem Nachlassanderkonto, sein Antrag auf Eröffnung des Nachlasskonkursverfahrens werde aller Voraussicht nach zurückgewiesen und der noch verbleibende Guthabensbetrag werde - was bislang noch nicht geschehen sei - beim Amtsgericht Saarbrücken - Hinterlegungsstelle - hinterlegt werden,

änderte der erkennende Senat durch Urteil vom 28.01.1999 -L 1 RA 36/98- den Gerichtsbescheid des SG vom 31.08.1998 ab und hob den Bescheid der Klägerin vom 11.07.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11.09.1997 auf, weil die Klägerin nicht berechtigt gewesen sei, den in Rede stehenden Erstattungsanspruch in der Handlungsform des Verwaltungsaktes geltend zu machen.

Nach Rechtskraft des Senatsurteils hat die Klägerin am 28.04.1999 beim SG Klage gegen den Beklagten auf Zahlung eines Erstattungsbetrages in Höhe von XXXXXXXXXX DM erhoben und zur Begründung ausgeführt, ihr stehe gegen den Beklagten wegen Überzahlung der Versichertenrente für den Monat Juni 1996 ein Erstattungsanspruch in der genannten Höhe gemäß § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI zu. § 118 Abs. 3 Satz 1 SGB VI bestimme ausdrücklich, dass über den Todesmonat hinaus überwiesene Rentenbeträge unter Vorbehalt erbracht würden. Dieser Vorbehalt verdeutliche, dass keinerlei Zugriffsmöglichkeit der Erben, dritter Personen oder der Banken auf die überzahlte Summe bestehen solle. Das Bundessozialgericht (BSG) habe hierzu ausgeführt, dass der Rentenversicherungsträger nach dieser Regelung gegenüber allen Beteiligten - Geldinstitut, Kontoinhaber und Dritte - den Rücküberweisungsanspruch ungeachtet eventuell entgegenstehender zivilrechtlicher Regelungen durchsetzen könne. Er könne so erreichen, dass kurzfristig Rückbuchungen erfolgten bzw. Gelder, die Dritte in Empfang genommen oder darüber verfügt hätten, zur Erstattung verpflichtet seien. Es handele sich um ein "öffentliches Sonderrecht des Staates". § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI, der Personen zur Erstattung verpflichte, die für die Zeit nach dem Tode des Versicherten zu Unrecht erbrachte Geldleistungen in Empfang genommen

oder über den entsprechenden Betrag verfügt hätten, so dass dieser nicht nach § 118 Abs. 3 SGB VI vom Geldinstitut zurücküberwiesen werde, normiere in Ergänzung zu § 118 Abs. 3 SGB VI einen eigenständigen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch, der unabhängig von der Kenntnis des Verfügenden über die Rechtslage nach § 118 Abs. 3 Satz 1 SGB VI bestehe. Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes oder der Entreicherung seien nicht zu beachten. Die Voraussetzungen des § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI seien erfüllt. Der Beklagte habe durch die Auflösung des Kontos des Versicherten bei der Beigeladenen und Übertragung des Guthabens auf ein Anderkonto eine Verfügung im Sinne dieser Bestimmung in Höhe eines Betrages von [REDACTED] DM getroffen, so dass eine Rücküberweisungspflicht der Beigeladenen in dieser Höhe entfallen sei. Das Gesetz differenziere nicht nach der Rechtsgrundlage, auf der die Empfangnahme bzw. die Handlung des Verfügenden beruhe. Dass der Beklagte als Nachlasspfleger gesetzlicher Vertreter der unbekanntenen Erben des Versicherten sei, stehe seiner Erstattungspflicht nicht entgegen. § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI erfasse nach seinem vorgenannten Schutzzweck auch die Personen, die eine Verfügung über zu Unrecht gezahlte Rentenbeträge nicht im eigenen Namen, sondern auf der Grundlage einer Bevollmächtigung oder gesetzlichen Vertretungsmacht im fremden Namen getroffen hätten.

Der Beklagte hat dagegen die in dem Verfahren gegen den Erstattungsbescheid vom 11.07.1997 gegebene Begründung wiederholt und ergänzend ausgeführt, er sei nicht Verfügender im Sinne des § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI. Er könne nicht wegen einer Verfügung, die er als gesetzlicher Vertreter der unbekanntenen Erben des Versicherten in deren Namen vorgenommen habe, persönlicher Schuldner eines

Erstattungsanspruchs sein. Er habe den Geldbetrag nicht in Empfang genommen, sondern für die unbekanntenen Erben zu deren Verwendung gesichert. Die Vorschrift des § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI sei dahin auszulegen, dass Verfügender im Sinne dieser Bestimmung nur der jeweilige (neue) Inhaber des Kontos des verstorbenen Versicherten sein könne. Der Schutzzweck der Regelung habe sich über ein Jahr nach der getätigten Rentenzahlung durch Zeitablauf erledigt. Der Rücküberweisungsanspruch des Rentenversicherungsträgers könne in Anbetracht der zivilrechtlichen Schutzinteressen und Ansprüche nur eingeschränkt Geltung beanspruchen. Analog zum Ausschlagungsrecht im Erbrecht könnten daher, selbst wenn Rücküberweisungsansprüche existieren sollten, diese nicht länger als sechs Wochen nach Bekanntwerden des Todes des Versicherten Bestand haben.

Durch Urteil vom 04.08.2000 hat das SG den Beklagten verurteilt, an die Klägerin ██████████ DM zu zahlen und dazu ausgeführt, die Voraussetzungen des § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI seien erfüllt. Der Beklagte sei trotz des Umstandes, dass er als Nachlasspfleger gehandelt habe, als Empfänger bzw. Verfügender im Sinne dieser Bestimmung anzusehen. Das habe das Bayerische Landessozialgericht in einem vergleichbaren Fall, in dem es um einen Erstattungsanspruch gegen einen Nachlasskonkursverwalter gegangen sei, durch Urteil vom 15.09.1999 -L 13 RA 94/99- bejaht. Diese Entscheidung, der sich das SG anschließe, sei auf den vorliegenden Fall übertragbar. Entgegen der Ansicht des Beklagten habe der Erstattungsanspruch nicht nur 6 Wochen nach Bekanntwerden des Todes des Versicherten Bestand. Der Erstattungsanspruch verjähre vielmehr analog § 45 SGB I erst nach 4 Jahren.

Gegen das ihm am 01.09.2000 zugestellte Urteil hat der Beklagte am Montag, den 02.10.2000 Berufung eingelegt. Er wiederholt im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts für das Saarland vom 04.08.2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und führt aus, die Beigeladene habe gegen das Befriedigungsverbot nach § 118 Abs. 3 Satz 4 SGB VI verstoßen, soweit sie Bankgebühren in Höhe von insgesamt [REDACTED] DM abgebucht habe. Ein darüber hinausgehender Rückzahlungsanspruch gegenüber der Beigeladenen sei erloschen. Folglich stehe ihr, der Klägerin, ein Anspruch auf Leistung gegenüber dem Beklagten in Höhe von [REDACTED] DM zu. Dieser Betrag berechne sich wie folgt: Die Rente selbst sei in Höhe von [REDACTED] DM überzahlt. Abzüglich des von der Beigeladenen zu erstattenden Betrages in Höhe von [REDACTED] DM ergebe sich noch eine Überzahlung in Höhe von [REDACTED] DM. Diese Überzahlung "resultiere" aus den nach Eingang des Rentenbetrages erfolgten Abbuchungen, u.a. auch wegen der hier streitgegenständlichen Abbuchung der Beklagten in Höhe von [REDACTED] DM.

Die Klägerin legt ein Schreiben der Beigeladenen vom 05.09.2001 sowie einen Vermerk vom 10.09.2001 über ein Telefonat mit der Beigeladenen vor, wonach folgende Bewegungen auf dem Konto des Versicherten stattgefunden haben:

			<u>Kontostand:</u>
			+ [REDACTED] DM
30.05.1996	+ [REDACTED] DM	Überweisung der Rente durch die BfA	+ [REDACTED] DM
04.06.1996	- [REDACTED] DM	Lastschrift [REDACTED]	
04.06.1996	- [REDACTED] DM	Abbuchung durch [REDACTED] [REDACTED]	+ [REDACTED] DM
27.06.1996	- [REDACTED] DM	Dauerauftrag [REDACTED]	+ [REDACTED] DM
28.06.1996	- [REDACTED] DM	Lastschrift [REDACTED]	+ [REDACTED] DM
30.06.1996	- [REDACTED] DM	Abbuchung durch [REDACTED] wegen Bankgebühren	+ [REDACTED] DM
25.07.1996	+ [REDACTED] DM	Gutschrift (Wertstellung am 28.06.1996)	+ [REDACTED] DM
30.09.1996	- [REDACTED] DM	Abbuchung durch [REDACTED] wegen Bankgebühren	+ [REDACTED] DM
25.11.1996	- [REDACTED] DM	Abbuchung durch [REDACTED] wegen Bankgebühren	+ [REDACTED] DM
26.11.1996	[REDACTED] DM	Nachlasspfleger	0,00 DM

Die Beigeladene, die keinen Antrag gestellt hat, gibt an, sie habe in vorliegender Sache ein Rentenrückforderungsersuchen der Klägerin erstmals am 19.06.1997 (Schreiben vom 16.06.1997) erhalten. Vor diesem Zeitpunkt sei ein Rückforderungsersuchen bei ihr nicht eingegangen. Das Restguthaben sei zugunsten des Kontos des Beklagten

bei der Deutschen [REDACTED] mit der [REDACTED]
überwiesen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Inhalt der Akten der Beklagten und der Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens sowie der beigezogenen Gerichtsakten des Verfahrens mit der Geschäfts-Nr. S 9 A 299/97 = L 1 RA 36/98 Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Berufung ist statthaft. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und damit auch im übrigen zulässig. Sie ist jedoch unbegründet.

Zu Recht hat das SG den Beklagten verurteilt, an die Klägerin [REDACTED] DM zu zahlen. In dieser Höhe hat die Klägerin gegen den Beklagten einen Erstattungsanspruch gemäß § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB X.

Nach dieser am 01.01.1996 in Kraft getretenen (vgl. Art. 1 Nr. 20 und Art. 17 des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs und anderer Gesetze vom 15. Dezember 1995 - BGBl I S. 1824 -) und damit hier anwendbaren Vorschrift sind, soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, so dass dieser nicht nach § 118 Abs. 3 SGB VI von dem Geldinstitut, auf dessen Konto die Leistung erfolgte, zurücküberwiesen

wird, dem Träger der Rentenversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet. Diese Vorschrift stellt einen eigenständigen öffentlich-rechtlichen Rückforderungsanspruch des Rentenversicherungsträgers gegenüber den Personen dar, die nach dem Tode des ursprünglich Berechtigten Geldleistungen ohne Rechtsgrund entgegengenommen haben oder über sie im Rahmen eines Bankverhältnisses so verfügt haben, dass dadurch eine Rücküberweisung, zu der das kontoführende Geldinstitut gemäß § 118 Abs. 3 Satz 2 SGB VI grundsätzlich verpflichtet ist, gemäß § 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI nicht mehr erfolgen muss.

Hierzu hat das Bundessozialgericht in einem dem vorliegenden vergleichbaren Fall einer zu Unrecht erfolgten Rentenüberzahlung in seinem Urteil vom 25. Januar 2001 - B 4 RA 64/99 R - (SozR 3-1500 § 54 Nr. 45) ausgeführt:

"Die Vorschrift setzt somit zunächst einmal voraus, daß das Geldinstitut, an das die Rente überwiesen wurde, selbst nicht mehr zur Erstattung herangezogen werden kann (§ 118 Abs. 3 Sätze 2 und 3 SGB VI). Verneint es eine entsprechende Verpflichtung mit der Begründung, daß über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt worden (Entreichungseinwand gemäß § 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI) und auch keine eigene Forderung gegenüber dem Kontoinhaber befriedigt worden sei (Befriedigungsverbot des Abs 3 Satz 4 aaO), so hat es auf Verlangen Namen und Anschriften der Personen anzugeben, die über den Betrag verfügt haben, sowie etwaige neue Konteninhaber zu benennen (§ 118 Abs. 4 Satz

2 SGB VI). Nach der Systematik des § 118 Abs 3 und 4 SGB VI geht somit der Anspruch gegen das Geldinstitut dem Anspruch gegen Personen vor, die an der Vermögensverschiebung des Geldinstituts beteiligt und um den Schutzbetrag bereichert sind (§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI). Erst wenn das Geldinstitut sich erfolgreich auf eine Entreichung berufen kann, kommt ein Anspruch nach § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI in Betracht. Haftungsgrund des Geldinstituts nach § 118 Abs. 3 Satz 2 SGB VI ist nicht etwa eine - insoweit nicht bestehende - bankvertragliche Beziehung des Instituts zum Rentenversicherungsträger, sondern die Tatsache, daß der Wert der Rente (= Schutzbetrag) in die Verfügungsmacht des Geldinstituts gelangt ist und von diesem - auch zur Auf- oder Verrechnung - genutzt werden kann. Der Haftungsgrund des Geldinstituts entfällt und der Erstattungsanspruch erlischt konsequenterweise, wenn der Wert des Schutzbetrages sowohl aus der unmittelbaren Verfügungsmacht als auch aus der bankvertraglich begründeten Verwertungsbefugnis endgültig ausgeschieden ist und ein anderer als das Geldinstitut durch rechtswirksame Verfügungen den Kontenstand unter den Wert des Schutzbetrages gesenkt hat. Wenn das Geldinstitut allerdings den entsprechenden Betrag (Schutzbetrag) etwa im Rahmen späterer Kontenbewegungen wieder aus dem Konto des Versicherten in sein Vermögen - durch welche Rechtshandlungen auch immer - zurückführt und den Schutzbetrag ganz (oder teilweise) verringert und/oder wenn - zwischenzeitlich - das Konto wieder ein Guthaben in Höhe des Schutzbetrages aufweist (§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI), ist das

Geldinstitut mit dem Entreicherungseinwand insgesamt (oder insoweit) ausgeschlossen und zur Zahlung verpflichtet. Erst wenn das Geldinstitut von seiner Verpflichtung zur Leistung befreit ist, stellt sich demnach die Frage, ob und ggf. wann der Schutzbetrag ganz oder teilweise in den Nachlass gelangt ist."

Im vorliegenden Fall ist die Beigeladene als das das Konto des verstorbenen Versicherten führende Geldinstitut von seiner Verpflichtung zur Rücküberweisung (§ 118 Abs. 3 Satz 2 SGB VI) in Höhe des hier in Streit stehenden Betrages von [REDACTED] DM frei geworden. Dieser Betrag war nach der am 25.11.1996 erfolgten Abbuchung wegen Bankgebühren auf dem Konto verblieben und wurde am 26.11.1996 auf Veranlassung des Beklagten zum Zwecke der Sicherung des Nachlasses des verstorbenen Versicherten auf ein Rechtsanwaltsanderkonto überwiesen. Diese anderweitig - nicht durch die Beigeladene - erfolgte Verfügung bewirkte, dass die Beigeladene von ihrer Verpflichtung nach § 118 Abs. 3 Satz 2 SGB VI frei geworden ist, da ihr zu diesem Zeitpunkt eine Rückforderung seitens der Klägerin oder der Rentenzahlstelle noch nicht vorlag. Zwar geht die Klägerin in ihrem Schreiben an die Beigeladene vom 29.06.2001 davon aus, dass bereits am 18.06.1996 ein Rückforderungsverlangen an die Beigeladene gerichtet worden sei. Der Zugang dieses behaupteten Rückforderungsverlangens wird aber von der Beigeladenen mit dem Hinweis in Abrede gestellt, sie habe erstmals am 19.06.1997 (gemeint ist das Schreiben der Klägerin vom 16.06.1997, das am 19.06.1997 bei der Beigeladenen eingegangen ist) in dieser Sache ein Rückforderungsersuchen der Klägerin erhalten, also nach Auflösung des Kontos des

verstorbenen Versicherten. Einen Nachweis über den Zugang des behaupteten Rückforderungsverlangens vom 18.06.1996 hat die insoweit beweisbelastete Klägerin nicht geführt.

Ist damit die Verpflichtung der Beigeladenen zur Rücküberweisung gemäß § 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI entfallen, besteht ein Erstattungsanspruch nach § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI in Höhe von [REDACTED] DM. Dieser Anspruch richtet sich vorliegend nicht gegen den Beklagten persönlich, sondern gegen die von ihm vertretenen unbekanntem Erben, für die er in seiner Funktion als Nachlasspfleger in Prozessen gegen den Nachlass passiv legitimiert und prozessführungsbefugt ist (Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 61. Auflage, 2002, § 1960, Rdnr. 22).

Nach § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI ist der derjenige zur Erstattung verpflichtet, der die Geldleistung in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt hat. Vorliegend hat der Beklagte die streitige Rentenleistung nicht in Empfang genommen. Denn die von ihm veranlasste Überstellung des auf dem Konto des verstorbenen Versicherten noch vorhanden gewesenen Guthabens auf ein Rechtsanwaltsanderkonto ist nach dem erkennbaren inneren Willen und der äußeren Form nicht mit Wirkung für den Beklagten, sondern mit Wirkung für die von ihm als Nachlasspfleger gesetzlich vertretenen unbekanntem Erben des verstorbenen Versicherten erfolgt. Allerdings hat die vom Beklagten als Nachlasspfleger veranlasste Auflösung des Kontos des verstorbenen Versicherten und die Überstellung des noch vorhandenen Guthabensbetrages in Höhe von [REDACTED] DM auf ein Rechtsanwaltsanderkonto dazu geführt, dass

die Rücküberweisungsverpflichtung des Geldinstitutes gemäß § 118 Abs. 3 SGB VI in diesem Umfang entfallen ist. Diese Verfügung ist nicht dem Beklagten persönlich zuzurechnen. Schuldner des Erstattungsanspruchs sind die unbekanntenen Erben, die vom Beklagten als Nachlasspfleger gesetzlich vertreten werden.

In der Kommentarliteratur wird § 118 Abs. 4 Satz 1, 2. Alternative SGB VI einerseits einschränkend dahin ausgelegt, dass "Verfügender" in dem dort genannten Sinne nur der jeweilige (neue) Inhaber des Kontos des verstorbenen Versicherten sein kann (in diesem Sinne wohl Polster in Kasseler Kommentar zum SGB, Stand: Dezember 2000, § 118 SGB VI, Rdnr. 19), nicht aber solche Personen, die eine "Verfügung" über das Konto nicht im eigenen Namen, sondern auf der Grundlage einer Bevollmächtigung oder gesetzlichen Vertretungsmacht in fremdem Namen, d.h. im Namen und mit Wirkung für den jeweiligen Kontoinhaber treffen. Andererseits wird im Schrifttum angenommen, dass auch der letztgenannte Personenkreis Verpflichteter des Erstattungsanspruchs gemäß § 118 Abs. 4 Satz 1, 2. Alternative SGB VI ist (so Dörr, Kompaß 1996, 460, 461).

Nach Auffassung des Senats sind trotz des weit gefassten Wortlauts des § 118 Abs. 4 Satz 1 2. Alternative SGB VI vorliegend allein die unbekanntenen Erben des verstorbenen Versicherten als Verfügende anzusehen, denn der Beklagte hat bei der Überweisung des verbliebenen Guthabens als ihr gesetzlicher Vertreter im Rahmen seiner Vertretungsmacht gehandelt. Er hat damit eine Verfügung der Erben lediglich als deren Vertreter ausgeführt und nicht in seinem eigenen Interesse gehandelt. Zu seinen Aufgaben als Nachlasspfleger gehörte

u.a. die Sicherung des Nachlasses. Darunter fiel auch die Inbesitznahme von Nachlassgegenständen, zu denen auch das Bankguthaben bei der Beigeladenen gehörte (vgl. hierzu Palandt, aaO., Rdnr. 18). Nimmt der Nachlasspfleger im Rahmen der Sicherung des Nachlasses Gegenstände in Besitz, die Dritte herausverlangen können, so kann er deswegen von diesen nicht persönlich in Anspruch genommen werden. Da er nur die Interessen der unbekanntenen Erben zu wahren hat, ist § 1985 Abs. 2 BGB, wonach der Nachlassverwalter für die Verwaltung des Nachlasses auch den Nachlassgläubigern gegenüber verantwortlich ist, nicht entsprechend anwendbar. Den Nachlassgläubigern gegenüber haftet der Nachlasspfleger nur bei Verletzung der Auskunftspflicht (§ 2012 Abs. 1 Satz 2 BGB) und bei unerlaubten Handlungen. Dabei haben die von ihm vertretenen Erben sein Verschulden über § 278 BGB zu vertreten. Die Erben können ihre Haftung insoweit auf den Nachlass beschränken, da die aus Maßnahmen des Nachlasspflegers erwachsenen Ansprüche Nachlassverbindlichkeiten sind (Palandt, aaO., Rdnr. 24). Diese Rechtsstellung des Nachlasspflegers wird durch § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI nicht verändert. Aus ihr folgt, dass der Beklagte wegen der von ihm als Nachlasspfleger veranlassten Überweisung des Restguthabens bei der Beigeladenen auf ein Anderkonto nicht persönlich in Anspruch genommen werden kann. Vielmehr ist die Überweisung zur Sicherung des Nachlasses erfolgt und damit den vertretenen Erben zuzurechnen. Verfügende im Sinne des § 118 Abs. 4 Satz 1 2. Alternative SGB VI und mithin Schuldner des dort normierten Erstattungsanspruchs sind die unbekanntenen Erben, für die der Beklagte auch prozessual in Erscheinung tritt (Palandt, aaO., Rdnr. 22).

Der Geltendmachung des Erstattungsanspruch steht auch nicht der Einwand der Verjährung entgegen. Es gilt insoweit entsprechend § 45 Abs. 1 SGB I eine Verjährungsfrist von 4 Jahren (so Polster in Kasselner Kommentar, aaO., Rdnr. 20), die hier nach Unterbrechung durch die am 28.04.1999 erfolgte Klageerhebung (§ 45 Abs. 2 SGB I i.V.m. § 209 Abs. 1 BGB) noch nicht abgelaufen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG, wobei es billig erscheint, der Beigeladenen keinen Kostenerstattungsanspruch gegen den unterlegenen Beklagten zuzusprechen, weil sie keinen Sachantrag gestellt hat.

Die Revision war zuzulassen, da die Sache im Hinblick auf die Auslegung des Begriffs des "Verfügenden" im Sinne des § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).